



**Friedhofreglement
der Gemeinde Flühli
für den Friedhof Flühli**

Friedhofreglement

der Gemeinde Flühli für den Friedhof Flühli

vom 29. November 2002

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Friedhofkreis

Der Friedhof Flühli ist die ordentliche Begräbnisstätte für die Einwohner aller Konfessionen im Bereich der Kath. Kirchgemeinde Flühli.

Art. 2 Friedhofeigentum

Das Friedhofgrundstück ist Eigentum der Römisch-Katholischen Pfarrkirchenstiftung Flühli mit Benützungsrecht durch die Einwohnergemeinde Flühli lt. separatem Vertrag.

Art. 3 Aufsicht, Kompetenz

- 1 Die Friedhofanlage und die Bestattungen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates Flühli.
- 2 Dem Gemeinderat Flühli stehen sämtliche in diesem Reglement vorgesehenen Kompetenzen zu, namentlich:
 - a) Begutachtung der Grabmäler
 - b) Wahl der Angestellten und Funktionäre der Friedhofverwaltung
 - c) Vollzug des Friedhofreglementes und Erlass der erforderlichen Ordnungs- und Vollzugsvorschriften.
 - d) Beschlussfassung über die Organisation des Friedhofbetriebes.

Art. 4 Friedhofverwalter

- 1 Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Friedhofverwalter und überträgt ihm die direkte Aufsicht und Verwaltung. Der Friedhofverwalter sorgt für Handhabung und Befolgung dieses Reglementes und führt die Gräberkontrolle.
- 2 Die Rechnungsführung erfolgt durch den Friedhofverwalter.

II. Bestattung

Art. 5 Meldepflicht

Jeder Todesfall ist innert 2 Tagen dem Zivilstandsamt des Todesortes (Art. 81 Abs. 2 Zivilstandsverordnung) und dem Friedhofverwalter der Gemeinde Flühli zu melden. Der Meldepflichtige hat als Ausweis eine Todesbescheinigung des behandelnden oder nach dem Tode zugezogenen Arztes beizubringen.

Art. 6 Bestattungsart

- 1 Bestattungsarten sind:
 - a) Erdbestattung (Beerdigung)
 - b) Feuerbestattung (Urnenbeisetzung)
- 2 Hat der Verstorbene in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so können die Angehörigen die Bestattungsart bestimmen.

Art. 7 Einsargung

- 1 Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche einzusargen. Es ist ein Sarg aus leicht verweslichem Holz zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist gestattet für eine bei der Niederkunft gestorbene Mutter mit ihrem toten Kind.
- 2 Bei einer Urnenbestattung ist eine Urne aus leicht verweslichem Holz zu verwenden.

Art. 8 Anordnung des Zivilstandsamtes und des Friedhofverwalters

- 1 durch das Zivilstandsamt
 - a) Es stellt die Bestattungsbewilligung aus
 - b) Es sorgt dafür, dass bei Kremation das Zivilstandsamt des Kremationsortes benachrichtigt wird.
- 2 durch den Friedhofverwalter
Der Friedhofverwalter erlässt die nötigen Weisungen für die Bestattung und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich.

Art. 9 Religiöse Handlungen bei der Bestattung

- 1 Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes.
- 2 Für die kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen möglichst bald mit dem betreffenden Pfarramt in Verbindung zu setzen.
- 3 Bei nicht landeskirchlicher Konfessionsangehörigkeit wende man sich an den Friedhofverwalter.

Art. 10 Zivile Bestattung

Erfolgt keine religiöse Bestattung, wird vom Friedhofverwalter die zivile Bestattung festgelegt. Der Friedhofverwalter hat bei der Bestattung anwesend zu sein.

Art. 11 Grabbeisetzung

- 1 Grundsätzlich darf in jedem Grab nur eine Leiche beigesetzt werden.
- 2 Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:
 - a) Bestattung einer Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen.
 - b) Urnen in Reihen-, Platten- und Familiengräbern von Erdbestattungen, sofern die Grabesruhe des Letztbestatteten noch mindestens 12 Jahre dauert (Art. 17).
 - c) Dauert bei Plattengräbern die Grabesruhe weniger als 12 Jahre seit der letzten Bestattung, sind die Kosten für die zeitliche Grabverlängerung in der Gebührenverordnung festgelegt.

III. Friedhof**Art. 12 Friedhofanlage allgemein**

- 1 Der Friedhof Flühli ist die ordentliche Begräbnisstätte.
- 2 Für die Bestattung ausserhalb des Friedhofkreises Flühli wohnhaft gewesener Verstorbener besteht kein Anspruch.
- 3 Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen können durch den Friedhofverwalter bewilligt werden. Die Grabplatzgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 13 Verhalten

- 1 Die Besucher des Friedhofes haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2 Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, Weisungen zu erlassen. Sie kann Personen, die sich ungebührlich verhalten, wegweisen.
- 3 Jegliches Befahren des Friedhofareals ohne Bewilligung der Friedhofverwaltung ist nicht gestattet.
- 4 Beschädigungen, die durch solchen Fahrzeugverkehr entstehen, sind durch den Bewilligungsempfänger zu tragen.

Art. 14 Grabarten

Es bestehen folgende Grabarten:

- Kindergräber
- Reihengräber für Erdbestattungen
- Reihengräber für Urnen

- Plattengräber für Erdbestattungen
- Familiengräber
- Gemeinschaftsgrab für Urnen

Art. 15 Reihengräber

Die Bestattungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge.

Art. 16 Gemeinschaftsgrab mit Sammelurne

- 1 Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche in der Sammelurne beigesetzt.
- 2 Eine Namensnennung der Bestatteten erfolgt auf Wunsch der Angehörigen auf einer gemeinsamen Schriftplatte. Die Eintragung erfolgt durch einen von der Friedhofverwaltung bestimmten Bildhauer. Diese wird von den Angehörigen bezahlt.
- 3 Das Gemeinschaftsgrab wird durch den Friedhofwart gepflegt. Auf einen individuellen Blumenschmuck muss verzichtet werden. Frische Blumen dürfen bei der Sammelurne hingelegt werden. Der Friedhofwart entfernt verwelkte Blumen.

Art. 17 Urnenbeisetzung in bestehende Gräber

- 1 Auf Wunsch können Urnen in ein bestehendes Grab eines verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden (Art. 11 Abs. 2 b und c)
- 2 Bei Reihengräbern von Erdbestattungen dürfen nur in den ersten 8 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes Urnen beigesetzt werden.

Art. 18 Grabesruhe

- 1 Erwachsene
Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattungen 20 Jahre, bei Urnenbeisetzungen 12 Jahre.
- 2 Kinder unter 12 Jahren
Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattungen in der Regel 20 Jahre, bei Urnenbeisetzungen immer 12 Jahre.

Art. 19 Aufhebung von Grabfeldern

- 1 Müssen Grabfelder zufolge Ablauf der Grabesruhe abgeräumt werden, sind die Angehörigen ca. drei Monate im voraus - sofern möglich – direkt schriftlich zu orientieren und aufzufordern, die Grabmäler und Pflanzen innert der festgelegten Frist zu entfernen.
- 2 Falls der Friedhofverwalter nach Ablauf der Frist einzelne Gräber abräumen lassen muss, fallen die Grabmäler und Pflanzen an die Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

Art. 20 Grabmäler

- 1 Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügt.
- 2 Die Angehörigen der Verstorbenen sind verpflichtet, die Grabmäler zu unterhalten. Vernachlässigte Grabmäler werden vom Friedhofverwalter auf Kosten der Angehörigen unterhalten.

Art. 21 Gestaltungsvorschriften

Der Gemeinderat erlässt Vorschriften über die Gestaltung der Grabmäler in der Vollzugsverordnung. Sie enthält Bestimmungen über Werkstoffe, Bearbeitung, Schriften, Schmuck, Formen und Masse.

Art. 22 Ausnahmen zur Grabmalgestaltung

Der Gemeinderat kann bei der Begutachtung ausnahmsweise Abweichungen von Art. 20 bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung der gesamten Friedhofanlage beeinträchtigt wird.

Art. 23 Bewilligungspflicht

- 1 Die Errichtung von Grabmälern oder deren Änderung bedarf der Genehmigung des Friedhofverwalters.
- 2 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch einzureichen. Das Verfahren regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.
- 3 Ohne Bewilligung erstellte oder den Vorschriften nicht entsprechende Grabmäler können auf Kosten der Ersteller durch den Friedhofverwalter beseitigt werden.

Art. 24 Zeitpunkt und Art der Aufstellung

- 1 Grabmäler auf Erdbestattungs-Reihengräbern dürfen frühestens drei Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.
- 2 Auf keinen Fall dürfen Denkmäler auf gefrorenen Boden gestellt werden. Der Entscheid des Friedhofverwalters wird vorbehalten.
- 3 Am Tag vor Sonn- und Feiertagen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden; vor den Osterfeiertagen und Allerheiligen gelten zwei Tage.
- 4 Alle Grabmäler bei den Erdbestattungs-, Familien- und Reihengräbern müssen auf ein fachgerechtes und an Ort ausgeführtes Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf. Das Fundament hat eine genügende Überdeckung aufzuweisen.
- 5 Das Setzen eines Grabmales muss mindestens zwei Tage vorher dem Friedhofverwalter angemeldet werden.
- 6 Der Einsatz von Motorfahrzeugen im Friedhof ist nur mit Bewilligung des Friedhofverwalters zulässig.

Art. 25 Grabeinfassungen

Die Einfassung der einzelnen Gräber ist in der Vollzugsverordnung geregelt.

Art. 26 Individuelle Grabbepflanzung

- 1 Für Flächen, die innerhalb der einheitlichen Einfassung für individuellen Grab-schmuck zur Verfügung stehen, erlässt der Gemeinderat Vorschriften in der Voll-zugsverordnung. Die Grösse dieser Fläche darf nicht verändert werden.
- 2 Bepflanzung und Unterhalt dieser Grabflächen ist Sache der Angehörigen.
- 3 Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräber stören, sind verboten (Bäume, grosse Gehölze, Hecken).
- 4 Pflanzen, die durch ihre Grösse und Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie durch den Friedhofverwalter nach vorgängiger Ori-entierung auf deren Kosten veranlasst.

Art. 27 Grabpflege

- 1 Es ist Sache der Angehörigen, für das Erstellen des Grabmals, die Bepflanzung und den Grabunterhalt zu sorgen.
- 2 Kränze sind spätestens sechs Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Bei besonderen Verhältnissen kann der Friedhofverwalter die vorzeitige Entfernung veranlassen.
- 3 Das Aufstellen von Blumen hat in gediegenen Gefässen zu erfolgen. Spezieller Schmuck (Weihnachten, Ostern usw.) ist innert Monatsfrist wegzuräumen.
- 4 Bei Vernachlässigung wird der Grabunterhalt nach erfolgloser Aufforderung durch den Friedhofverwalter auf Kosten der Hinterbliebenen veranlasst.

Art. 28 Abfälle, Steckvasen

- 1 Welche Kränze, Blumen usw. sind getrennt nach der Entsorgungsmöglichkeit in die dafür bereitgestellten Behälter zu deponieren. Der Friedhofwart ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.
- 2 Beim Ökonomiegebäude stehen Steckvasen zur Verfügung.
- 3 Steckvasen dürfen nicht auf den Gräbern gelagert werden. Sie sind nach Ge-brauch wieder beim Ökonomiegebäude zu deponieren.

IV. Rechnungswesen**Art. 29 Grabplatzgebühren / Bestattungskosten**

Die Grabplatzgebühren und Bestattungskosten werden in einer Gebührenverordnung geregelt und können durch den Gemeinderat angepasst werden.

V. Haftung und Strafbestimmungen

Art. 30 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an Grabmälern, Pflanzungen, Kränzen und anderen Gegenständen, die durch Naturereignisse oder Drittpersonen zugefügt werden.

Art. 31 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagenteile beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

Art. 32 Strafbestimmungen

Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Gesetze.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 33 Beschwerden

- 1 Über Beschwerden aus der Anwendung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat von Flühli.
- 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates Flühli kann beim kantonalen Gesundheits- und Sozialdepartement Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

Art. 34 Kantonales Recht

Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 01. Oktober 1965 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 35 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung Flühli in Kraft und ersetzt vollumfänglich alle bisherigen Reglemente.

Flühli, 6. November 2002

Namens des Gemeinderates

Der Vizepräsident
Josef Emmenegger

Der Gemeindeschreiber
Daniel Schenker

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 29. November 2002

Dieses Reglement wurde am 9. Januar 2003 vom Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern genehmigt.

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.